

## **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinungsverfahren Mittlere Sieg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse 1 – 7 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinungsverfahren aufgrund des Einleitungsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse 1 – 7 unterliegenden Flurstücke werden so festgestellt, wie sie am 22.12.2016 und 08.06.2017 im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Raum 362, ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind nicht eingelegt worden.
3. Die Ergebnisse der Wertermittlung des dem Flurbereinungsverfahren aufgrund des 8. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücks werden wie folgt festgestellt:

| <b>Gemeinde/<br/>Stadt</b> | <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b> | <b>Flurstück</b> | <b>Nutzungsart</b> | <b>Sz.Nutzung/<br/>Klasse</b> | <b>Klassenfläche<br/>[ m<sup>2</sup> ]</b> |
|----------------------------|------------------|-------------|------------------|--------------------|-------------------------------|--|
| Windeck                    | Herchen          | 3           | 362              | Grünland           | 48                            | 331  |

### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinungsverfahren Mittlere Sieg mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinungsverfahren aufgrund des Einleitungsbeschlusses und seiner Änderungsbeschlüsse unterliegenden Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Alle grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und insbesondere nach den Vorgaben des dort als Art. 1 enthaltenen Vertrauensdienstgesetzes 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) eingereicht werden.

Hinweis:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS)                    Im Auftrag  
                              gez. *Frauenrath*

                              Frauenrath  
                              Regierungsvermessungsdirektorin

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html)